

## **Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse vom 17. Januar 2006**

### zuletzt geändert durch:

Elfte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 22. Oktober 2020

### ebenfalls geändert durch:

Zehnte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 26. September 2017; Neunte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 24. November 2016; Achte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 3. Dezember 2015; Siebte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 24. April 2013; Sechste Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 19. Mai 2011; Fünfte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 30. September 2010; Vierte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 10. Dezember 2009; Dritte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 28. Mai 2009; Zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 04. September 2008 sowie Erste Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse, beschlossen am 12. Oktober 2006

### **KONSOLIDIERTE FASSUNG**

Auf Grund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Kostenerhebung

(1) Die Tierseuchenkasse erhebt Gebühren und Auslagen (Kosten) für Leistungen der Tiergesundheitsdienste, die

1. im Auftrag der Tierbesitzer erbracht und nicht bei der Berechnung der Beitragssätze (§ 17 Abs. 1 bis 3 ThürTierGesG) berücksichtigt werden, oder
2. im Auftrag des Landes nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThürTierGesG ausgeführt werden.

(1a) Die Tierseuchenkasse erhebt ferner Kosten für weitere Amtshandlungen, die auf Veranlassung einzelner Tierbesitzer erfolgen, soweit dies in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen. Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren. Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung zugrunde zu legen. Zeitgebühren sind nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen. Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt Absatz 3 sinngemäß.

(3) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Interesses des Kostenschuldners und nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Ihr Aufkommen soll die Kosten decken.

(4) Die Gebühren für die Leistungen nach den Absätzen 1 und 1a werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dieses ist Bestandteil der Kostensatzung.

(5) Werden bei der Erbringung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 1a Auslagen notwendig, sind diese zu erstatten. Für die Berechnung der Auslagen sind § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und Nummer 2 der Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In der Anlage zu dieser Kostensatzung kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind. Ferner können in der Anlage pauschalierte Auslagen bestimmt werden.

## § 2

### Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist der Auftraggeber. In den Fällen des § 1 Abs. 1a Satz 1 ist Kostenschuldner, wer die Amtshandlung veranlasst hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Kostenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der vollständigen Erbringung der Leistung, falls ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Tierseuchenkasse. Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags.

### § 4

#### Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung sind mindestens anzugeben:

1. der Kostenschuldner,
2. die kostenpflichtige Leistung,
3. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
4. die Rechtsgrundlagen für ihre Erhebung sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Tierseuchenkasse einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 6

#### Beitreibung, Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, sind sie unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche anzumahnen. Die Erhebung von Mahngebühren bestimmt sich nach der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kommt der Kostenschuldner nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nach, werden die Kosten beigetrieben. Für die Beitreibung gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des

abgerundeten rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt im Falle der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Tierseuchenkasse der Tag des Eingangs und im Falle der Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Tierseuchenkasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Tierseuchenkasse gutgeschrieben wird.

## § 7

### Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung (§ 3), erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen der Tierseuchenkasse über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

Die Verjährung wird nur in der Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 8

### Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, dass auf die Entstehung des Anspruchs folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

## § 9

### In-Kraft-Treten\*), Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse vom 02. Dezember 2005 (ThürStAnz Nr.52/2005 S. 2514) außer Kraft.

*[\*] Das Inkrafttreten der Regelungen der vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse beschlossenen Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten, Siebten, Achten, Neunten, Zehnten und Elften Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Thüringer Tierseuchenkasse bestimmt sich nach Artikel 2 der jeweiligen Änderungssatzung.]*

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 15. Dezember 2005 beschlossene Kostensatzung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 12. Januar 2006 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 17. Januar 2006

Dr. Uthe  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

**Gebührenverzeichnis**

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	<b>Allgemeine Beratungstätigkeit</b> Mit dieser Gebühr wird der tatsächlich beim Leistungsempfänger abgeleistete Zeitaufwand abgegolten. Für die Vor- und Nachbereitungszeit kann ein Aufschlag von bis zu 50 v. H. der Gebühr erhoben werden. Die auf die Fahrt entfallende Zeit wird nicht berücksichtigt.	nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten	19,50
2.	<b>Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen, Berichten, Lösungsvorschlägen und Konzeptionen; Vorbereitung und Durchführung von Fachvorträgen, Lehrveranstaltungen und Schulungen zur Vermittlung von spezifischem Fachwissen auf dem Gebiet der Tiergesundheit an Tierhalter und Tierärzte</b>	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten	39,00
3.	<b>Mitarbeit im Landestierseuchenkrisenzentrum oder auf Anforderung der Veterinärbehörden des Landes im Tierseuchenfall bei der Bewältigung einer Krisensituation im Rahmen des § 26 Abs. 2 ThürTierGesG</b> <u>Anmerkung:</u> Die auf die Fahrt entfallende Zeit wird nicht berücksichtigt.	nach Zeitaufwand je angefangene 60 Minuten höchstens pro Tag	78,00 600,00
4.	<b>Beurteilung und Bewertung von Spermaausstrichen (Spermiogramme)</b>	je Ausstrich	18,00
5.	<b>Mikrobiologische und parasitologische Untersuchungen</b>		
5.1	<b>Bakteriologische und Mikrobiologische Untersuchungen</b>		
5.1.1	Bakteriologische Untersuchung, allgemein	je Probe	1,20 bis 30,00
5.1.2	Mykologische Untersuchung, allgemein	je Probe	1,20 bis 20,00
5.1.3	Spezielle Keimdifferenzierung	je Isolat	1,20 bis 20,00
5.1.4	Antibiotikaresistenztest	je Isolat	12,00
5.1.5	Keimzahlbestimmung	je Probe	10,00

5.1.6	Mikroskopische Untersuchung	je Probe	4,00 bis 13,00
<b>5.2</b>	<b>Milchhygienische Untersuchungen</b>		
5.2.1	Untersuchung auf Mastitiserreger, einfacher Aufwand	je Probe	2,50
5.2.2	Zuschlag für Untersuchung auf Mastitiserreger mit erweitertem Aufwand	je Probe	2,00
5.2.3	Untersuchung von Hygienetupfern (incl. Hefen)	je Probe	4,00
5.2.4	Bestimmung der Zellzahl (fluoreszenzoptisch)	je Probe	1,20
5.2.5	Untersuchungen auf Mastitiserreger einschließlich Resistenztest im Rahmen von Pauschalen gemäß Leistungsvereinbarung mit der Thüringer Tierseuchenkasse	je Rind und Monat  höchstens je Bestand und Monat	1,20  1.000,00
<b>5.3</b>	<b>Futtermittelhygienische Untersuchungen</b>		
5.3.1	Untersuchung von Futtermitteln auf Hefen und Schimmelpilze (Sensorik, Mikroskopie, Mykologie)	je Probe	38,00
5.3.2	Untersuchung von Futtermitteln auf Clostridien	je Probe	9,00
5.3.3	Nachweis von Mykotoxinen aus Futtermitteln	je Mykotoxin	16,00
<b>5.4</b>	<b>Parasitologische Untersuchungen</b>		
5.4.1	Quantitative Untersuchung auf Kokzidienoozysten inkl. Artdifferenzierung mittels McMaster-Verfahren	je Probe	14,00
5.4.2	Quantitative Untersuchung auf Endoparasiten mittels McMaster-Verfahren	je Probe	12,00
5.4.3	Semiquantitative Untersuchung auf Endoparasiten (Flotation/Sedimentation, ggfs. Auswanderungsverfahren)	je Probe	12,00
5.4.4	Sonstige parasitologische Untersuchungen	je Probe	5,00 bis 50,00“
<b>6.</b>	<b>Biochemische Untersuchungen</b>		
<b>6.1</b>	<b>Einzelparameter, geringer Aufwand</b>		
6.1.1	pH-Wert	je Probe	1,00
6.1.2	sonstige Parameter	je Probe	0,50 bis 1,00
<b>6.2</b>	<b>Einzelparameter, normaler Aufwand</b>		
6.2.1	Albumin	je Probe	2,50
6.2.2	Alkalische Phosphatase	je Probe	2,50
6.2.3	Aspartat-Amino-Transferase (ASAT)	je Probe	2,50
6.2.4	Anorganisches Phosphat	je Probe	2,50
6.2.5	β-Hydroxy-Buttersäure (BHB)	je Probe	2,50

6.2.6	Bilirubin	je Probe	2,50
6.2.7	Calcium	je Probe	2,50
6.2.8	Chlorid	je Probe	2,50
6.2.9	Cholesterin	je Probe	2,50
6.2.10	Creatin-Kinase (CK)	je Probe	2,50
6.2.11	Eisen	je Probe	2,50
6.2.12	Freie Fettsäuren (FFS)	je Probe	7,00
6.2.13	$\gamma$ -Glutamyl-Transferase (GGT)	je Probe	2,50
6.2.14	Gesamteiweiß	je Probe	2,50
6.2.15	Glutamat-Dehydrogenase (GLDH)	je Probe	2,50
6.2.16	Harnstoff	je Probe	2,50
6.2.17	Kalium	je Probe	2,50
6.2.18	Kreatinin	je Probe	2,50
6.2.19	Magnesium	je Probe	2,50
6.2.20	Natrium	je Probe	2,50
6.2.21	Sonstige Parameter	je Probe	2,50 bis 25,00
<b>6.3</b>	<b>Einzelparameter, erhöhter Aufwand</b>		
6.3.1	$\beta$ -Karotin	je Probe	7,50
6.3.2	$\gamma$ -Globulin	je Probe	7,50
6.3.3	NSBA	je Probe	7,50
6.3.4	NSBA, differenziert	je Probe	15,00
6.3.5	sonstige Parameter	je Probe	7,50 bis 40,00
<b>6.4</b>	<b>Untersuchungsprofile allgemein</b>		
6.4.1	Harnprofil	je Tier	15,00
6.4.2	Spurenelemente klein (1 Element im Pool)	je Pool	9,50
6.4.3	Spurenelemente mittel (2 Elemente im Pool)	je Pool	17,00
6.4.4	Spurenelemente groß (3 Elemente im Pool)	je Pool	25,00
6.4.5	Sonstige Profile nach Absprache	je Tier	5,00 bis 50,00
<b>6.5</b>	<b>Untersuchungsprofile Rind (Serum)</b>		
6.5.1	Standardprofil Rind (Profil 3)	je Tier	26,00
6.5.2	Rind, einfach (Profil 8)	je Tier	17,00
6.5.3	Trockensteher I (Profil 4)	je Tier	26,00
6.5.4	Trockensteher II (Profile 5 / 15)	je Tier	30,00
6.5.5	Frischabkalber (Profile 6 / 16)	je Tier	30,00
6.5.6	Laktierer (Profile 7 / 17)	je Tier	26,00
6.5.7	Kälber (Profile 1 / 2)	je Tier	17,00
<b>6.6</b>	<b>Untersuchungsprofile Schaf und Ziege (Serum)</b>		
6.6.1	Lämmer 1-4 Wo. (Profil 21 / 31)	je Tier	7,50
6.6.2	Lämmer 2-4 Monate ( Profile 22 / 32)	je Tier	13,00
6.6.3	Jungtiere bis 14 Mon. (Profile 23 / 33)	je Tier	13,00
6.6.4	Mütter, güst (Profile 24 / 34)	je Tier	13,00
6.6.5	Mütter, hochtragend (Profile 25 / 35)	je Tier	19,00
6.6.6	Mütter, laktierend (Profile 27 / 37)	je Tier	19,00
6.6.7	Bock	je Tier	13,00
6.6.8	Standard / krank (Profile 26 / 36)	je Tier	24,00



<b>6.7</b> 6.7.1	<b>Untersuchungsprofile Schwein</b> Standardprofil	je Tier	24,00
<b>6.8</b> 6.8.1	<b>Untersuchungsprofile Pferd</b> Standardprofil (Profil 51)	je Tier	24,00
<b>6.9</b>	<b>Untersuchungen in einem Rinderbestand nach Pauschalvereinbarung</b>	je Rind  mindestens je Bestand höchstens je Bestand	3,00  900,00 1.800,00
<b>6.10</b>	<b>Probenahme im Tierbestand</b> Mit dieser Gebühr wird der tatsächlich beim Leistungsempfänger abgeleistete Zeitaufwand abgegolten. Für die Vor- und Nachbereitungszeit kann ein Aufschlag von bis zu 50 v. H. der Gebühr erhoben werden. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Minuten	19,50
<b>7</b>	<b>Serologische Untersuchungen</b>	je Probe	1,50 bis 40,00
<b>8</b>	<b>Molekularbiologische Untersuchungen</b>	je Probe	5,00 bis 50,00
<b>9</b> 9.1 9.2 9.3	<b>Klimamessung</b> Aufstellung des Gerätes, Probemessung Gerätenutzung Auswertung der Klimamessung nach Zeitaufwand	je Standort  je Tag  je angefangene 30 Minuten	20,00  20,00  39,00
<b>10</b> 10.1 10.2	<b>Leistungen im Zusammenhang mit Untersuchungen in einem Fremdlabor</b> Erstellung eines Probenpools aus Einzelproben Weitere Arbeiten zur Probenvorbereitung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse	je Einzelprobe  je Untersuchung	0,50  mindestens 1,00 höchstens 100,00
<p><u>Anmerkung:</u> Die Erhebung von Auslagen nach § 1 Abs. 5 der Kostensatzung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürVwKostG und Nummer 2 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung für die Verpackung, Versendung sowie die Untersuchung im Fremdlabor bleibt unberührt.“</p>			

11	<b>Pauschalierte Auslagen für Versand</b>	je Untersuchungsauftrag	1,50
12	<b>Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 a Satz 1 der Kostensatzung</b>		
12.1	Erlass eines Bescheides, mit dem nach erfolgloser Anmahnung zur Mitteilung der Pflichtangaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 bis 3 oder 6 oder Abs. 3 Satz 2 ThürTierGesG i. V. m. der jeweils geltenden Beitragssatzung der Tierseuchenkasse aufgefordert wird, wenn der Tierbesitzer die Überschreitung der gesetz- und satzungsmäßigen Fristen zu vertreten hat		20,00 bis 60,00
12.2	Zurückweisung eines Widerspruchs		
12.2.1	wenn für den angefochtenen Bescheid eine Gebühr festgesetzt war		bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe der Gebühr, mindestens 30,00
12.2.2	wenn für den angefochtenen Bescheid keine Gebühr festgesetzt war		30,00 bis 500,00
12.2.3	wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet ist		20,00
12.3	Rückforderung von Beihilfeleistungen nach § 3 Abs. 2 der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse in der jeweils geltenden Fassung		20,00 bis 100,00